

Sparcassenordnung für Lunzenau.

2c.

2c.

§ 11. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur an den Ueberbringer des Sparcassenbuchs, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung desselben bereits bei der Casse angezeigt worden ist (§ 13) und die Casse ist für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Einlagen, welche nicht über 5 Thlr. — — betragen, können an jedem Expeditionstage ohne vorherige Kündigung zurückgenommen werden.

Dagegen ist bei Einlagen bis 25 Thlr. — — eine vierwöchentliche, bei Einlagen bis 50 Thlr. — — und mehr, aber eine vierteljährliche Kündigung erforderlich.

Abzahlungen auf Zinsen und Capital werden im Sparcassenbuche abgeschrieben, die völlige Aus- und Rückzahlung aber erfolgt nur gegen Zurückgabe des Sparcassenbuchs selbst.

2c.

2c.

§ 13. Kommt ein Sparcassenbuch auf irgend eine Weise abhanden, so hat der Eigenthümer den erlittenen Verlust dem Sparcassendirector sobald als möglich anzuzeigen und es wird nun, dafern nicht die völlige Rückzahlung der Einlage schon vor der Anzeige erfolgt ist, der Verlust des Sparcassenbuchs im Peniger Wochenblatte bekannt gemacht und der Inhaber des Buchs aufgefordert, etwaige Ansprüche darauf binnen 3 Monaten geltend zu machen.

Geschieht letzteres, so ist die Sache zur weiteren Erörterung zwischen beiden Theilen an das Gericht über Lunzenau abzugeben. Dafern sich aber Niemand meldet, so hat derjenige, welcher den Verlust des Sparcassenbuchs anzeigte, nach Ablauf obiger Frist das behauptete Eigenthum daran und den erlittenen Verlust desselben eidlich zu bestärken und erhält alsdann ein Duplicat ausgestellt, wodurch das Original-Sparcassenbuch ungültig wird.

Für dieses Duplicat hat derselbe — = 2 Ngr. 5 Pf. zu erlegen und überdieß die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehenden Kosten zu tragen, auch gewährt ihm die Sparcasse keinerlei Ersatz, dafern vor Erstattung der ihm obliegenden Anzeige des Verlustes an den Inhaber des Sparcassenbuchs die Rückzahlung der Einlagen ganz oder theilweise bereits erfolgt sein sollte.

2c.

2c.

§ 15. Gegen alle in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 16. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Sparcassenbücher sind einer Verkümmernng nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvoll-



streckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Sparcassenbücher keineswegs ausgeschlossen bleiben.

2c.

2c.

№ 22) Verordnung

zu Publication des wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete unter dem 26sten Januar 1854 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 27sten Februar 1854.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund, daß wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete in der Bundestagsitzung vom 26sten Januar 1854 ein Beschluß nachstehenden Inhalts gefaßt worden ist:

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 1sten August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staats die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Untertan des um die Auslieferung angegangenen Staats ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staats nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.